

RS UVS Kärnten 1992/11/24 KUVS-1174/2/92

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.11.1992

Rechtssatz

Hat das Verbotszeichen "Einbiegen nach links verboten" keine verordnungsmäßige Deckung, kann es keine Rechtswirkungen erzeugen und kann daher dem Lenker nicht zum Vorwurf gemacht werden, so daß der Berufung Folge zu geben und das Verwaltungsverfahren einzustellen ist.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at